

Schlußfolgerungen und Perspektiven

Ziel dieser Arbeit ist es, zu erforschen, ob die europäischen Parteien einen Beitrag zur Minderung des Demokratiedefizits der Europäischen Union erbringen können. In den Hintergrund der diesbezüglichen Untersuchung wurden zwei Variablenpaare gestellt: Da das Legitimationsproblem in den EU-Mitgliedstaaten (abhängige Variable) durch die nationalen Parteidemokratien weitgehend behoben wurde, fungieren diese als erste unabhängige Variable; als zweite ist die europäische Integration als Ursache für das Demokratiedefizit der Gemeinschaft (abhängige Variable) bestimmt worden.

Die 15 untersuchten Parteiensysteme (wobei dem britischen eine „Sonderstellung“²⁰⁶⁹ zuzuschreiben war) in Mitgliedsländern der Europäischen Union vermitteln demokratische Legitimation aufgrund ihrer Willensbildungsfunktion. Durch die Repräsentation der Bürger in den Staatsorganen gewährleisteten sie die Anerkennung der politischen Systeme, welche wiederum an mehrere Determinanten geknüpft ist. Diese sind einerseits von den institutionellen Voraussetzungen abhängig, andererseits von den Parteien selber zu erfüllen.

Während auf diese Weise das Legitimationsproblem in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitgehend behoben werden konnte, warf die Integration dieser Staaten es erneut auf: Gegenüber dem nationalen fiel das europäische Legitimationsniveau (II.2.3.) durch die Übertragung von Kompetenzen auf die Gemeinschaftsorgane zurück. Diese waren zwar den nationalen Regierungssystemen entlehnt; aus der unzureichenden demokratischen Legitimation der supranationalen Herrschaftsausübung resultierte jedoch das demokratische Defizit. Zu dessen Abbau sind dem Europäischen Parlament mittlerweile weitreichende Befugnisse übertragen worden. Die Funktion der Willensbildung aber können die europäischen Parteien weiterhin nicht wahrnehmen.

Die diesbezüglichen Untersuchungen des III. und die Vergleiche des IV. Teils haben gezeigt, daß die europäischen Parteien selbst ihre „Hausaufgaben“ mit deutlichen Unterschieden erledigt haben: Die aus den nationalen Parteiensystemen abgeleiteten und mit den Besonderheiten europäischer Herrschaftsausübung abgestimmten Kategorien (II.3.) werden von keinem Parteienzusammenschluß vollständig erfüllt. Die jeweiligen Schwachstellen (IV.4.) liegen jedoch in unterschiedlichen Bereichen. Deshalb ist erstens zu schlußfolgern: *Europäische Parteien sind generell dazu befähigt, zur Vermittlung demokratischer Legitimation geeignete Funktionsbedingungen zu implementieren.*

Zwar ist es den vier Parteienzusammenschlüssen auch selber zuzuschreiben ist, daß sie wegen ihrer gegenwärtigen Organisationsformen nur mehr oder weniger zur Minderung des Demokratiedefizits der Europäischen Union beitragen. Ihnen kommt jedoch hauptsächlich aufgrund der zweiten Schlußfolgerung keine Vermittlungsfunktion zwischen den Bürgern und der Herrschaftsausübung zu, wie sie allen mitgliedstaatlichen Parteien gemein ist: *Die institutionellen Voraussetzungen für europäische Parteien zur Willensbildung und dessen Transfer in die Gemeinschaftsorgane sind nicht gegeben.*

Die Gründung politischer Parteien erfolgte in den ehemals 15 EU-Mitgliedstaaten ganz überwiegend aufgrund funktionaler Systemanforderungen: Nachdem die Parlamentarier die Funktionen der Regierungsbildung und -kontrolle sowie der Gesetzgebung erlangt hatten, schlossen sie sich in der Regel zu Fraktionen zusammen. Diese wiederum bauten außerparlamentarische Organisationsstrukturen auf, als infolge von Wahlrechtsreformen immer weitere Bevölkerungsteile das Stimmrecht erhielten und damit die Zustimmung der Bürger für die Durchsetzung von personellen und programmatischen Entscheidungen maßgeblich wurde. (I.2.1.)

Dieser (sehr verkürzte) Rückblick auf die nationalstaatliche Parteiengenese zeichnet auch die Entwicklung der europäischen Parteienverbände nach: In der parlamentarischen

²⁰⁶⁹ Tsatsos 1988: 4.

Versammlung der EGKS bildeten sich politische Fraktionen. Diese wiederum waren (bei den beiden großen Parteienfamilien) entscheidend an der Gründung der europäischen Parteien beteiligt, als sich die Durchführung von unmittelbaren Wahlen zum Europäischen Parlament abzeichnete. Damit wurde zwar auch auf europäischer Ebene die Zustimmung der Bürger für die Politikgestaltung im EP maßgeblich; erstens finden jedoch die Wahlen im nationalen Rahmen statt und zweitens fällt der Kompetenzkatalog der Europaparlamentarier bis heute gegenüber demjenigen ihrer nationalen Kollegen ab.

Letzteres steht der Herausbildung einer europäischen Parteiendemokratie jedoch nicht maßgeblich im Wege: Wenngleich vor allem im Bereich der Kontrollfunktion Mängel festzustellen waren, (II.2.1.) erhielt das Europäische Parlament sukzessive die drei klassischen Funktionen der mitgliedstaatlichen Parlamente. Damit ging jedoch keine institutionelle Einbindung der Parteienzusammenschlüsse einher, durch die sie die beiden Hauptfunktionen politischer Parteien (I.2.4.) wahrnehmen könnten: In programmatischer Hinsicht waren immerhin Möglichkeiten der europäischen Parteien auszumachen, durch die sie z.T. unmittelbar Einfluß auf die Politikgestaltung über ihre EP-Fraktionen und Mitgliedsparteien nehmen können. Die Funktion der Personalrekrutierung hingegen kann, wenn überhaupt, nur punktuell wahrgenommen werden. (IV.2.6.) Weil diese beiden Hauptfunktionen auf der Gemeinschaftsebene nicht greifen, können die Parteienverbände nur in sehr begrenztem Umfang Legitimation vermitteln.

Folglich sind die europäischen Parteien nicht zur Behebung des eingangs postulierten und analytisch verifizierten Demokratiedefizits der Europäischen Union (II.2.4.) befähigt. Bei den vorgeschlagenen Lösungsmodellen können zwei Gruppen unterschieden werden: Befürworter verschiedenartiger Modelle geben zu bedenken, „die Frage der Legitimation [nicht] auf die der demokratischen Verfaßtheit zu reduzieren“²⁰⁷⁰ oder „fragen, ob demokratische Legitimierung der Gemeinschaftsgewalt notwendigerweise durch das EP erfolgen muß“.²⁰⁷¹ Aus diesen Überlegungen werden Szenarien entwickelt, die den Gedanken an parlamentarische Legitimation überhaupt aufgeben und nach anderen Möglichkeiten suchen. Derartige Wege werden hier nicht weiter verfolgt, da keine überzeugenden Alternativen zur gegenwärtigen Herrschaftsausübung aufgezeigt wurden, denen Realisierungschancen einzuräumen wären. (II.2.5.)

Die zweite Gruppe von Vorschlägen zur Lösung des europäischen Demokratiedefizits zeigt realpolitische Wege auf, denen folgende Maxime zugrunde liegt: „Mitgliedstaatliche Legitimation und gemeinschaftliche Legitimation können sich nicht gegenseitig ersetzen.“²⁰⁷² Bleibt man demnach grundsätzlich beim gegenwärtigen Mehrebenensystem und sucht nach Perspektiven für die Errichtung einer europäischen Parteiendemokratie, ist Rainer Stentzel zuzustimmen: „Der Schlüssel für die gesamte Funktionsaufwertung europäischer Parteien liegt in der Erhöhung der Elitenrekrutierungsfunktion durch das Wahlrecht zum Europäischen Parlament.“²⁰⁷³ (IV.1.6.)

Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Europawahlen sieht seit seiner Verabschiedung im September 1976 die derzeitigen Regelungen in den Mitgliedstaaten nur als Übergangszustand „[b]is zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens“²⁰⁷⁴ an. Dessen Umsetzung forderte stets die ELDR (III.3.3.2.) und wird dabei seit zehn Jahren von den Europäischen Grünen unterstützt. (III.4.3.2.) Dahinter ist zwar das Motiv zu erkennen, daß die beiden kleineren Parteienverbände mittels eines einheitlichen proportionalen Wahlrechts die

²⁰⁷⁰ Bogdany 1993: 220.

²⁰⁷¹ Klein 1987: 71f.

²⁰⁷² Grams 1998: 131.

²⁰⁷³ Stentzel 2002: 411.

²⁰⁷⁴ „Bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens und vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften dieses Aktes bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften.“ Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20.09.1976 (EG ABl. 1976 L 278) Art. 7 Abs. 2.

Anzahl ihrer Europaabgeordneten erhöhen wollen. Ihre Forderung findet jedoch auch in der Europawissenschaft Anklang, u.a. da „sich aus dem Demokratieprinzip das Erfordernis egalitärer Teilnahmechancen aller Bürger an der Willensbildung in der Gemeinschaft [ergibt und die] primärrechtlich vorgegebene Gleichbehandlung aller Unionsbürger“²⁰⁷⁵ mit den nicht bevölkerungsproportionalen Mandatskontingenten der Mitgliedsländer kollidiert. (II.1.3.)

Eine entsprechende Reform zur Einführung eines *einheitlichen Wahlrechts* müßte folgende Grundzüge aufweisen, um die Herausbildung eines europäischen Parteiensystems zu fördern:

- die Nominierung der Kandidaten für das EP erfolgt durch die europäischen Parteien,
- die gesamte EU fungiert als ein Wahlkreis,
- die Bürger votieren für europaweite Listen bzw. Einzelkandidaten,
- die Stimmen werden nach dem Verhältniswahlrecht verteilt.

In diesem Rahmen bietet es sich aufgrund der evolutionären Herausbildung der europäischen Einigung zuvörderst an, auf eine Fortentwicklung der gegenwärtigen Parteienzusammenschlüsse abzielen. Nach anderen Konzeptionen wäre aber auch die Gründung eines autonomen europäischen Parteiensystems denkbar. Ungeachtet dieser Entscheidung könnten institutionelle Reformen und flankierende Maßnahmen die europäischen Parteien stärken.

Die Uneinheitlichkeit des Wahlrechts ist bei der Untersuchung des europäischen Legitimationsproblems zwar nur als eine Facette des Demokratiedefizits der EU ausgemacht worden. Für dessen Minderung durch die *Fortentwicklung der gegenwärtigen Parteienzusammenschlüsse* zu einem europäischen Parteiensystem kann es jedoch den erwähnten „Schlüssel“ bieten. Damit die Parteienverbände zur Vermittlung demokratischer Legitimation geeignet sind, müssen von ihnen die gleichen Bedingungen erfüllt werden, die in dieser Hinsicht an nationale Volksparteien zu stellen sind: Weil der gesellschaftliche Interessenausgleich auf europäischer Ebene in die Verbände verlagert würde, ist (1.) an ihre innerparteiliche Demokratie ein hoher Anspruch zu formulieren, der sich an dem Niveau der Mitgliedstaaten orientiert; zudem darf (2.) das demokratische Prinzip der Parteienkonkurrenz nicht untergraben werden – die gleichberechtigte Auseinandersetzung unter mehreren Parteien, die den Bürgern Alternativen bieten, muß gegeben sein. (I.2.4.)

Ad 1: Wie in der Zusammenfassung des IV. Teils aufgezeigt, haben die europäischen Parteien z.T. bereits ein Niveau innerparteilicher Demokratie erreicht, das mit demjenigen ihrer nationalen Mitglieder durchaus vergleichbar ist. Ihnen könnte die (zur Vermittlung demokratischer Legitimation notwendige) Behebung der benannten Mängel im Zuge einer Wahlrechtsreform z.B. durch entsprechende *Vorgaben in einem novellierten Parteienstatut* rechtlich vorgeschrieben werden. Dafür wäre es zweckdienlich, wenn an folgenden Punkten angesetzt würde:

- die Herrschaftsausübung europäischer Parteien muß legitim sein (also auf Normen gründen),²⁰⁷⁶
- intern muß die gleichberechtigte Partizipation aller Mitglieder gewährleistet (d.h. sie müssen demokratisch) sein,²⁰⁷⁷
- nur Unionsbürger dürfen an der Entscheidungsbildung beteiligt sein, da nur sie auch von den Entscheidungen der europäischen Parteien in der EU betroffen werden,
- die nationalen Mitgliedsparteien müssen proportional repräsentiert sein,

²⁰⁷⁵ Lenz 1995: 289f.

²⁰⁷⁶ Dies wird bereits gewährleistet; im Parteienstatut Art. 3 heißt es: „Eine politische Partei auf europäischer Ebene muss folgende Voraussetzungen erfüllen: a) Sie besitzt in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, Rechtspersönlichkeit“.

²⁰⁷⁷ Vgl. Parteienstatut Art. 3: „Eine politische Partei auf europäischer Ebene [...] c) [...] beachtet insbesondere in ihrem Programm und in ihrer Tätigkeit die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, das heißt die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit“.

- periodisch müssen parteiintern allgemeine, freie, geheime, gleiche und unmittelbare Wahlen abgehalten werden,
- das Mehrheitsprinzip sollte in der Regel angewandt werden,
- Beschlüsse müssen gegenüber den nationalen Parteien und den EP-Fraktionen verbindlich sein,
- die Funktion der Willensbildung sollte in struktureller und finanzieller Hinsicht²⁰⁷⁸ wahrgenommen werden können.

Ad 2: Die Errichtung einer europäischen Parteiendemokratie auf den Grundlagen der heutigen Zusammenschlüsse würde den Bürgern mehrere Wahlalternativen bieten: Neben den vier etablierten Verbänden, deren Programme deutliche Unterschiede aufweisen, (IV.3.) hat sich im Mai 2004 ein Zusammenschluß linker Parteien gebildet.²⁰⁷⁹ Eine Aufwertung der Parteienlandschaft auf europäischer Ebene könnte darüber hinaus den Impuls für weitere Gründungen geben.

Die gleichberechtigte Auseinandersetzung unter diesen europäischen Parteien insbesondere über den Medienzugang sollte z.B. in dem Parteienstatut festgeschrieben werden. Gravierende Ungleichheiten sind aber nicht zu erwarten, da die vier Parteienverbände mit nur wenigen Ausnahmen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union repräsentiert sind und somit die Bürger auch über ihre nationalen Parteien erreichen können. Daß die europäischen Parteien wiederum bei der Zusammenstellung ihrer Wahllisten Kandidaten aus der gesamten EU berücksichtigen, würde aufgrund der europaweiten, proportionalen Stimmenverteilung auf die EP-Mandate in ihrem Eigeninteresse liegen.

Es sind jedoch auch Konflikte mit nationalen Parteien zu erwarten. Wenn das Interesse der Europäischen Union mit demjenigen einzelner Mitgliedstaaten konfligiert, könnten sich die Europaabgeordneten eher auf die Seite der EU schlagen, weil ihre Nominierung von den Parteienzusammenschlüssen abhängig ist. Dadurch würden sie „in einen Loyalitätskonflikt zwischen ihrer europäischen Aufgabe und ihrer nationalen Parteibindung geraten.“²⁰⁸⁰ Derartige Konflikte treten allerdings mitunter auch zwischen den Politikern einer Partei auf verschiedenen Ebenen innerhalb von Nationalstaaten auf, wenn beispielsweise ein Bürgermeister andere Interessen als die nationale Regierung verfolgt.

Alles in allem stehen jedoch der Implementation eines einheitlichen europäischen Wahlrechts und damit der Errichtung einer europäischen Parteiendemokratie keine grundsätzlichen Hindernisse im Weg. Dennoch erreichten diesbezügliche Pläne niemals auch nur das Stadium von Vertragsentwürfen, weil zumindest vier Motive maßgebliche Akteure von einer Beschäftigung mit diesem Thema bislang abhielten: Zunächst müßten „die kleineren Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf das überproportionale Stimmgewicht ihrer wahlberechtigten Bürger verzichten.“²⁰⁸¹ Aufzugeben hätten ebenfalls die nationalen (und z.T. regionalen) Spitzenfunktionäre ihren starken Einfluß auf die Zusammenstellung der Wahllisten mit den Kandidaten für das Europäische Parlament. Drittens müßte innerhalb der Parteienzusammenschlüsse über diesen Integrationsschritt Einvernehmen herrschen, da alle Mitgliedstaaten ihre Zustimmung zu geben hätten – ein Schritt, der insbesondere nicht von allen SPE-

²⁰⁷⁸ Vgl. Parteienstatut Art. 8: „Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gewährt wurden, dürfen nur für [... u.a.] Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für technische Unterstützung, Sitzungen, Forschung, grenzüberschreitende Veranstaltungen, Studien, Information und Veröffentlichungen“ verwendet werden.

²⁰⁷⁹ Die „Europäische Linke“ ist mit der GUE/NGL-Fraktion im EP verbunden und zählte nach der Vorstandssitzung vom 08./09.01.2005 in Berlin folgende Mitgliedsparteien: Partei des Demokratischen Sozialismus (DE), Eesti Sotsiaaldemokraatlik Tööpartei (EE), Parti communiste français (FR), ΣΥΝΑΣΠΙΣΜΟΣ (EL), Munkáspárt (HU), Partito della Rifondazione Comunista (IT), Partidul Alianta Socialista (RO), Rifondazione Comunista Sammarinese (SM), Kommunistische Partei Österreichs (AT), Partei der Arbeit der Schweiz (CH), Izquierda Unida (ES), Partido Comunista de España (ES), Esquerra Unida i Alternativa (ES) und Strana demokratického socializmu (CZ); vgl.: Europäische Linke: Homepage.

²⁰⁸⁰ Klein 2001: 56 (Rn 104).

²⁰⁸¹ Jasmut 1995: 292.

Mitgliedern zu erwarten ist. (IV.4.) Schließlich werden nationale Parteien von der Erörterung eines einheitlichen europäischen Wahlrechts aus der „Furcht vor der Gründung von Konkurrenzorganisationen“²⁰⁸² abgehalten: Mit etablierten Parteienverbänden, deren Programmatik eindeutig voneinander zu unterscheiden war, könnten europäische Neugründungen mit ähnlicher programmatischer Ausrichtung durch ihre Konzentration auf Europapolitik um Wählerstimmen konkurrieren.

Die politischen Parteien in den EU-Mitgliedsländern handeln jedoch „kurzsichtig, würden sie sich einer solchen Entwicklung widersetzen. Ihr Einfluß auf die quantitativ wie qualitativ an Gewicht gewinnende europäische Politik ist rückläufig, denn er ist [...] stets ein durch die Exekutive vermittelter. Innerhalb der Exekutive kommt überdies der Bürokratie eine wachsende Bedeutung zu.“²⁰⁸³ Deshalb erscheint es geboten, das Parteiensystem an die europäische Integrationsentwicklung anzupassen; nach den Nationalstaaten müssen nun auch die nationalen Parteien einen Teil ihrer Souveränität auf die Gemeinschaftsebene übertragen.

Während die aufgezeigte Reform ohne grundsätzliche Veränderungen der gegenwärtigen Parteien- oder Regierungssysteme zu realisieren wäre, schlug Hans H. Klein auf der Basis einer Stellungnahme der Europäischen Kommission von Anfang 2000²⁰⁸⁴ eine weiterreichende Wahlrechtsreform vor. Nach seiner Konzeption soll sich „neben den Parteiensystemen der Mitgliedstaaten ein diesen gegenüber *autonomes*, in möglichst vielen Mitgliedstaaten verankertes *europäisches Parteiensystem*“²⁰⁸⁵ entwickeln.

Gegen dieses Modell sprechen jedoch nicht nur die geringen Chancen seiner Umsetzung, die vor allem die soeben an vierter Stelle genannte Befürchtung (zu Recht) verstärken würde. Darüber hinaus besitzt jeder Bürger eines EU-Mitgliedslandes neben seiner nationalen seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertragswerks Anfang November 1993 auch die Unionsbürgerschaft; diese „ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.“²⁰⁸⁶ Da die Unionsstaatsbürgerschaft an diejenige eines Mitgliedstaates gekoppelt wurde, muß auch kein gesondertes europäisches Parteiensystem gegründet werden. Vielmehr entspräche es der Logik der Europäischen Union, wenn es – wie derzeit die Parteienzusammenschlüsse – auf den nationalen Parteiensystemen aufbauen würde.

Dem ersten Modell ist darüber hinaus der Vorzug zu geben, weil sich die Frage stellt, welche Legitimation Parteien überhaupt haben würden, die nur auf der europäischen Ebene bestünden. Die ohnehin geringe Partizipation von Mitgliedern in politischen Parteien (I.2.4.) würde durch die ausschließliche Beschäftigung mit Themen des *acquis* sicherlich nicht erhöht. Ob lokale und regionale Gruppierungen der europäischen Parteien flächendeckend zu organisieren wären, ist zudem fraglich. Auch „Kumulier- und Panaschiermöglichkeiten beim Wahlrecht stellen [k]ein Korrektiv für die anfangs noch zu erwartenden geringen Mitgliederzahlen der[artiger] Parteien und die daraus resultierende schwache Wahrnehmung der Partizipationsfunktion dar.“²⁰⁸⁷

Daher sollen zur Minderung des Demokratiedefizits der EU durch die Herausbildung einer europäischen Parteiendemokratie anstelle von Visionen nach den wahl- und parteirechtlichen Veränderungen nun weitere Faktoren benannt werden. Dabei bieten sich zunächst Überlegungen zu *institutionellen Reformen* des Europäischen Parlaments, (II.2.1.) des Rates und der Kommission an. (II.2.2.) Weil die doppelte Legitimation der Nationalstaaten und der europäischen Ebene nicht zur Disposition steht, (II.2.5.) sind realpolitischen Reformvorschlägen hinsichtlich dieser Organe Grenzen gesetzt. Darüber hinausgehende Modelle, die u.a. eine

²⁰⁸² Monath 1998: 21.

²⁰⁸³ Klein 2001: 58 (Rn 107).

²⁰⁸⁴ „Institutionelle Reform für eine erfolgreiche Erweiterung“, KOM.-Dok. 2000/34 26.01.2000.

²⁰⁸⁵ Klein 2001: 57 (Rn 105).

²⁰⁸⁶ EGV Art. 17 Abs. 1.

²⁰⁸⁷ Stentzel 2002: 411. Stentzel vertritt die gegenseitige Ansicht, bei ihm steht der Satz nicht in der Verneinung.

eigenständige Legitimation der Ratsmitglieder konzipieren,²⁰⁸⁸ werden deshalb von den folgenden Erörterungen ausgeklammert.

Um eine Funktionsaufwertung der europäischen Parteien zu erreichen, sollten vielmehr die Kommission und der Rat parlamentarisch verantwortlich sein, sowie die Kommissare auch einzeln per Mißtrauensvotum abgewählt werden können. Die Bedeutung der europäischen Parteien könnte darüber hinaus gesteigert werden, indem nach nationalstaatlichem Muster die Bildung von Koalitionen dadurch gefördert würde, daß sich die Exekutive der Europäischen Union zur Herrschaftsausübung auf eine parlamentarische Mehrheit stützen müßte. Das Europäische Parlament sollte vollständig an der Rechtsetzung beteiligt werden, somit auch das Initiativrecht²⁰⁸⁹ und Letztentscheidungsbefugnisse erhalten. (II.2.1., 2.) Ferner könnten die Ernennungsrechte des Europäischen Parlaments ausgeweitet werden, z.B. hinsichtlich der Richter und Generalanwälte am Europäischen Gerichtshof, des Rechnungshofes und der Europäischen Zentralbank.

Für die Entstehung einer europäischen Parteiendemokratie bieten sich schließlich auch *flankierende Maßnahmen* an, die an dem nordeuropäischen Politikverständnis von Öffentlichkeit und Transparenz (I.3.6.) orientiert sind und auf die europäische Ebene übertragen werden könnten. So würde es ein generell freier Informationszugang zu allen Dokumenten und Protokollen der EU den europäischen Parteien ermöglichen, verstärkt auf Mißstände aufmerksam zu machen und dadurch eine bessere Wahrnehmung der Bürger zu erreichen. In die gleiche Richtung zielen auch vielfältige Vorschläge, die z.B. den Ausbau europäischer Medien durch die Förderung mehrsprachiger Rundfunk- und Fernsehsender anregen. Diesbezügliche Maßnahmen²⁰⁹⁰ können die Entstehung einer europäischen Parteiendemokratie jedoch nicht bewirken, sondern lediglich – über die Herstellung einer europäischen Öffentlichkeit – unterstützen.

Mit den aufgestellten Forderungskatalogen sind Maßnahmen zusammengefaßt worden, die zumeist im Untersuchungsverlauf dieser Arbeit als Ansatzpunkte zur Minderung des Demokratiedefizits der EU durch eine europäische Parteiendemokratie ausgemacht wurden. Sie können angesichts der Fülle von Vorschlägen zur Legitimation der Europäischen Union keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Aber dadurch, daß sie bewußt angreifbar formuliert sind, sollen sie einen Diskussionsbeitrag leisten.

In diesem Sinne wird abschließend dafür plädiert, daß sich die Debatte um die Legitimation der EU verstärkt den europäischen Parteien zuwendet. Auf der nationalen Ebene hatten sich vor allem englische Theoretiker zunächst mit dem Parlamentarismus befaßt, bevor Überlegungen zur Legitimationsvermittlung durch politische Parteien angestellt wurden. Nachdem die Funktionen des Europäischen Parlaments in den beiden zurückliegenden Jahrzehnten relativ weit ausgebaut worden sind, müssen nun die europäischen Parteien die Entwicklung der Europäischen Union nachvollziehen und zur Willensbildung befähigt werden. Wenn entsprechende institutionelle Voraussetzungen geschaffen und sie selber zur Umsetzung geeigneter Funktionsbedingungen verpflichtet werden, kann eine europäische Parteiendemokratie einen maßgeblichen Beitrag zur Minderung des Demokratiedefizits der EU leisten.

²⁰⁸⁸ Vgl.: Zürn 1996: 50.

²⁰⁸⁹ „Dies gilt insbesondere hinsichtlich der kleineren Parteien, die durch das parlamentarische Gesetzesinitiativrecht, wie es sich in den mitgliedstaatlichen Verfassungen findet, nicht nur ihre politischen Ideen in den Rechtsetzungsprozeß einfließen lassen, sondern auch ihre politische Glaubwürdigkeit und Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen können.“ Stentzel 2002: 395.

²⁰⁹⁰ Vgl.: Fleuter 1991: 77; Grams 1998: 131; Hrbek 1988: 299; Stentzel 2002: 410f.